



Zahl: 640-4/A/1575/2023
Schwaz, den 17.05.2023
Ing. M/bl

Betreff: Fuggergasse – Durchführung von Pflasterarbeiten – Vornahme von Grabungsarbeiten im Straßenbereich

Verantwortlicher Herr Benjamin Böck – 0664/531 9386
Bauführer: Herr Klaus Maurer – 0664/81 01 999

VERORDNUNG

Die Stadtgemeinde Schwaz ordnet gemäß § 43 Abs. 1a Straßenverkehrsordnung 1960 wegen der Durchführung von Pflasterarbeiten in der Fuggergasse durch die Firma STRABAG AG, Stublerfeld 22, 6123 Terfens, für die notwendige Baudauer, längstens jedoch auf die Dauer vom 30.05.2023 bis 30.06.2023, folgende verkehrsregelnde Maßnahmen an:

1. Die Sanierungsarbeiten beim bestehenden Granitkopfsteinpflaster bedingen, dass die Fuggergasse gesamthaft für den Verkehr gesperrt wird und weiters, dass im Bereich des Pfundplatzes abschnittsweise kleinräumige Sperrungen, zum Teil auch der Parkplatzflächen, notwendig werden.
2. Im Bereich des Objektes Fuggergasse 5 sind die Verkehrszeichen „Fahrverbot“ gem. § 52 Ziff. 1 StVO 1960 mit dem Zusatz „Zufahrt bis zur Baustelle gestattet“ gem. § 54 StVO 1960 sowie ein Verkehrszeichen „Sackgasse“ gem. § 53 Ziff. 11 StVO 1960 und eine „linksweisende Umleitungsbeschilderung“ gem. § 53 Ziff. 16b StVO 1960 aufzustellen.
3. Im Bereich zwischen den Objekten Fuggergasse 1 und Fuggergasse 2 ist eine vollflächige Abplankung derartig aufzustellen, dass für Fußgänger eine jederzeit nutzbare Gehwegverbindung in Richtung Franz-Josef-Straße bestehen bleibt.
4. Der Baustellenbereich ist gegenüber der übrigen Verkehrsfläche vollflächig abzuplanken.
5. Die bestehende Einbahnregelung in der Fuggergasse bis zur Franz-Josef-Straße ist durch Abdunklung der Verkehrszeichen „Einfahrt verboten“ im Bereich der Franz-Josef-Straße befristet aufzuheben.
6. Die Absperrpoller in der Franz-Josef-Straße im Bereich des Stadtplatzes sind auf Baudauer zu entfernen und ein Verkehrszeichen „Fahrverbot“ gem. § 52 Ziff. 1 StVO 1960 mit einer A3-großen Zusatzbeschilderung „ab 10:00 Uhr bis 05:00 Uhr“ gem. § 54 StVO 1960 aufzustellen.

Da die Arbeiten im Straßenbereich zwar vorhersehbar und auch entsprechend geplant werden können, die für die Arbeitsdurchführung erforderlichen Verkehrsregelungen jedoch örtlich und/zeitlich nicht genau vorherbestimmbar sind, haben die Organe des Bauführers nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen mit der Wirkung zu bestimmen, als ob der örtliche und zeitliche Umfang von der Behörde bestimmt worden wäre. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) ist von den Organen des Bauführers in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1950) festzuhalten.

Die Kundmachung dieser Verordnung hat durch die Aufstellung der angeführten Straßenverkehrszeichen und die sonst erforderlichen Maßnahmen (Abschränkung der Baustelle usw.) zu erfolgen. Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und mit deren Entfernung wieder außer Kraft. Die Straßenverkehrszeichen müssen den Bestimmungen der Straßenverkehrszeichenverordnung in der derzeit geltenden Fassung entsprechen. Die Bestimmungen der §§ 48 bis 54 der StVO 1960 müssen bei der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen genau beachtet werden.

Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat im Bereich von Bundes- oder Landesstraßen vom Bauführer im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Straßenmeisterei und bei Gemeindestraßen einvernehmlich mit dem Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde zu erfolgen. Die Kosten für die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs im gegenständlichen Baustellenbereich sind gem. § 32 Abs. 6 StVO 1960 vom Bauführer zu tragen.

Die Bürgermeisterin:

(Victoria Weber, MSc.)

Ergeht an:

Fa. STRABAG AG, Stublerfeld 22, 6123 Terfens
Stadtwerke Schwaz GmbH z.K.
Polizeiinspektion Schwaz
Stadtpolizei Schwaz
Bezirkshauptmannschaft Schwaz